

**Bekanntmachung  
der Obersten Bauaufsicht über die Festsetzung der  
durchschnittlichen RohbauRaummeterpreise**

Vom 14. April 2008

Az C/5B – IV.8.4.3 – 108.08 is

Nachstehend werden die durchschnittlichen RohbauRaummeterpreise, die ab dem 1. Juni 2008 bei der Gebühren- und Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, bekannt gemacht:

<b>Nr.</b>	<b>Gebäudeart</b>	<b>in Euro/m<sup>3</sup></b>
1.	<b>Wohngebäude</b>	<b>101,--</b>
2.	<b>Wochenendhäuser</b>	<b>89,--</b>
3.	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen</b>	<b>138,--</b>
4.	<b>Schulen</b>	<b>129,--</b>
5.	<b>Kindergärten</b>	<b>119,--</b>
6.	<b>Hallenbäder</b>	<b>125,--</b>
7.	<b>Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten</b>	<b>117,--</b>
8.	<b>Hotels, Heime mit jeweils mehr als 60 Betten</b>	<b>139,--</b>
9.	<b>Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Gebäude</b>	<b>150,--</b>
10.	<b>Versammlungsstätten (soweit sie nicht unter Nrn. 12. oder 13. fallen)</b>	<b>120,--</b>
11.	<b>Leichenhallen, Friedhofskapellen</b>	<b>107,--</b>
12.	<b>Eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht unter Nr. 18. fallen.</b>	
12.1	bis 2.500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup>	49,--
	Sonst. Bauart	43,--
12.2	der 2.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>1)</sup>	43,--
	Sonst. Bauart	32,--
12.3	der 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup>	32,--
	Sonst. Bauart	27,--
13.	<b>Andere eingeschossige Verkaufsstätten mit Einbauten, ein- und mehrgeschossige Sportstätten</b>	<b>79,--</b>
14.	<b>Andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten</b>	<b>62,--</b>
15.	<b>Mehrgeschossige Verkaufsstätten</b>	
15.1	bis 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	106,--
15.2	der 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	79,--

**16. Mehrgeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude**

16.1	bis 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	90,--
16.2	der 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	78,--

**17. Garagen**

17.1	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	84,--
17.2	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	96,--
17.3	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	105,--
17.4	Tiefgaragen	137,--

**18. Sonstige gewerbliche Bauten**

**76,--**

**19. Erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser, Blumenbindereien)**

19.1	bis 1.500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	27,--
19.2	der 1.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	19,--

**20. Sonstige bauliche Anlagen wie Schuppen, Lauben, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliches**

**31,--**

<sup>1)</sup> = Gebäude mit Tragwerken in Massivbauweise einschließlich massiver oder leichter Dacheindeckung

**Zuschläge:**

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der RohbauRaummeterpreis um 5 %, bei Hochhäusern um 10 % und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei Nr. 17, um 10 % zu erhöhen.

Bei Hallenbauten mit Tragkonstruktionen für Krananlagen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich 34,-- Euro/m<sup>2</sup>.

**Sonstiges:**

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung des Rohbauwertes die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzungsart nicht vor, sind zur Ermittlung des Gesamtrohbauwertes die RohbauRaummeterpreise für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten anteilig einzusetzen.

Die Mehrkosten für Außenwandverkleidungen und für alle von den üblichen Flachgründungen abweichende Gründungsarten (elastisch gelagerte Platten, Pfahlgründungen, Brunnengründungen mit tragenden Bodenplatten und Balkenroste o.ä.), für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten zuzurechnen.

Die angegebenen RohbauRaummeterpreise sind auch Grundlage für die Prüfvergütung der Prüfsachverständigen für Baustatik, der Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie der prüfberechtigten und prüfsachverständigen Personen für baulichen Brandschutz im Sinne der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Abs. 3 LBO.